

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 185: Löhrrstraße/Pfuhlgasse/Görgenstraße/Altlöhrtor

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28.11.1986 (GVBl. Seite 307) in den zur Zeit geltenden Fassungen und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 10.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Baugebiet Löhrrstraße/Pfuhlgasse/Görgenstraße/Altlöhrtor wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 185 aufgestellt.
Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die in § 1 aufgeführten Straßenzüge.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.02.1995 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 14.03.1995



Stadtverwaltung Koblenz

Kerstin Wimmer
Oberbürgermeister